



## Satzung des TV Wattenscheid 01 e.V.

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der im Jahre 1901 in Wattenscheid gegründete Verein führt den Namen „Turnverein Wattenscheid 01“.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bochum eingetragen und führt den Zusatz e.V.
3. Der Sitz des Vereins ist in Bochum-Wattenscheid. Für alle Rechtsstreitigkeiten ist der Gerichtsstand Bochum.
4. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes, des Handballverbandes Westfalen, des Westfälischen Turnerbundes, des Boule und Pétanque Verband Nordrhein-Westfalen e.V. und des Stadtsportbundes.
5. Die Vereinsfarben sind blau und weiß.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung insbesondere durch die Pflege der Jugendarbeit und des Amateursportes.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat ordentliche jugendliche Mitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht und volljährige Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht.
2. Er hat außerordentliche Mitglieder, z.B. befristete Mitgliedschaft aus Sportkursen.
3. Der Verein hat Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende. Die Ernennung erfolgt durch Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Voraussetzung ist eine mindestens 40 jährige Mitgliedschaft und eine besondere Tätigkeit im Verein.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Minderjährige benötigen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters / der gesetzlichen Vertreterin.
3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.



4. Eine Ablehnung des Antrags durch den Vorstand ist der Antragstellerin / dem Antragssteller schriftlich mitzuteilen.
5. Gegen die Entscheidung ist Einspruch möglich, über diesen entscheidet der Ehrenrat.
6. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags aus rassistischen oder religiösen Gründen ist nicht zulässig.
7. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Abteilungsleiter zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen grober Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen
  - b) wenn trotz zweimaliger Mahnung der Mitgliedbeitrag, die Aufnahmegebühr oder die Umlage nicht gezahlt wird
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen und der Ziele des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
  - d) wegen unehrenhaftem Verhalten, insbesondere durch Mitteilung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes.Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
5. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich per Einschreiben zuzustellen.
6. Gegen die Entscheidung ist der Einspruch innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung möglich. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat mit einfacher Mehrheit. Gegen die Entscheidung des Ehrenrates ist kein Rechtsmittel möglich. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

### **§ 6 Maßregeln**

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
  - a) Ermahnung oder Verwarnung
  - b) Geldbuße von 50,- € bis 3.000,- €
  - c) Befristeter bis maximal 6 monatiger Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.
  - d) Ausschluss aus dem VereinDer Vorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über die Maßregel.



Der Bescheid über die Maßnahme ist per Einschreiben zuzustellen.

2. Gegen die Maßnahme ist Einspruch innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung möglich. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat mit einfacher Mehrheit. Gegen die Entscheidung des Ehrenrates ist kein Rechtsmittel möglich. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

### **§ 7 Beiträge**

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
2. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden vom Vorstand festgelegt.
3. Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
4. Rückwirkende Erhöhungen der Mitgliedsbeiträge sind nur bis zum Beginn des Kalenderjahres in dem der Beschluss erfolgt, zulässig.
5. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
6. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
7. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Mitglied nach mindestens einjähriger Mitgliedschaft auf Antrag für ein Jahr beitragsfrei bleiben. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
8. Die Einzelheiten zum Beitrag enthält die Beitragsordnung.

### **§ 8 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

### **§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht.
2. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
3. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
4. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
5. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitglieder- und Abteilungsversammlungen teilnehmen.

### **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung



2. Der Vorstand
3. Der erweiterte Vorstand
4. Der Ehrenrat

### **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von einem Monat einzuberufen, wenn:
  - a) der Vorstand dies beschließt oder
  - b) 25% der stimmberechtigten Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt haben.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie erfolgt durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Versammlungstermin müssen mindestens 14 Tage liegen. In den Aushangkästen des Vereins wird auf die Versammlung hingewiesen.
5. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest. Die Tagesordnung enthält mindestens folgende Punkte:
  - a) Genehmigung der Niederschrift zur vorherigen Versammlung
  - b) Bericht des Vorstandes
  - c) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Wahlen
  - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Jedes Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung stellen. Der Antrag muss 7 Tage vor der Versammlung bei dem/der Vorsitzenden vorliegen. Nach Ablauf dieser Frist können Anträge nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit 75% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit des Antrages beschließt.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Versammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei Abwesenheit von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
9. Für die Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes und die Wahl der/des Vorsitzenden wählt die Versammlung eine/-n Versammlungsleiterin/-leiter. Sie/er darf von der Abstimmung bzw. Wahl nicht betroffen sein.
10. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben, sie werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder des Versammlungsleiters / der Versammlungsleiterin. Entscheidungen über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von mindestens 75% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
11. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung



ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/4 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.

12. Wählbar sind anwesende Mitglieder oder solche, deren Einverständnis zur Wahl schriftlich bei der/dem Versammlungsleiterin/-leiter vorliegt. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (absolute Mehrheit).
13. Über die Mitgliederversammlung und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Es ist von der Versammlungsleitung und von der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterschreiben und von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

### **§ 12 Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
  - a) der/dem Vorsitzenden
  - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Vorstand Finanzen
  - d) dem/der Geschäftsführer/-in
2. Vorstand im Sinne des BGB sind der Vorsitzende und der Geschäftsführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, das Amt durch Ernennung kommissarisch zu besetzen. Scheidet die/der Vorsitzende vorzeitig aus, ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl der/des Vorsitzenden einzuberufen.
5. Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
6. Der Vorstand kann sich durch weitere Mitarbeiter ergänzen, diese können an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.
7. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstandes ist unzulässig.

### **§ 13 Erweiterter Vorstand**

1. Der erweiterte Vorstand umfasst:
  - a) die Mitglieder des Vorstandes
  - b) die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter
  - c) den/die Schriftführer/-in
  - d) den/die Sozialwart/-in



2. Der Verein verfügt über zahlreiche Abteilungen. Innerhalb des Vereins werden für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Vorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen.
3. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist eine kommissarische Ernennung durch den Vorstand zulässig.
5. Der Vorstand kann einen Abteilungsleiter durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören. Gegen die Entscheidung ist kein Rechtsmittel möglich. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
6. Dem erweiterten Vorstand obliegt insbesondere die Erarbeitung und Durchführung der Vereinsbelange, er berät und unterstützt den Vorstand.
7. Der erweiterte Vorstand kann sich durch notwendige Mitarbeiter ergänzen, diese können an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes teilnehmen.

#### **§ 14 Der Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat besteht aus mindestens drei über 40 Jahre alten Mitgliedern, die dem Verein mindestens 10 Jahre angehören. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen keinem anderen Organ des Vereins angehören. Der Ehrenrat wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ehrenvorsitzende sind zusätzlich ständige Mitglieder des Ehrenrates.
2. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes kann der Vorstand ein Mitglied kommissarisch benennen.
3. Die Mitglieder des Ehrenrates können an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes jederzeit teilnehmen.
4. Aufgaben des Ehrenrates sind
  - a) Schlichtung, Anhörung und Entscheidungen von Ehrenstreitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern, soweit Vereinsinteressen berührt sind,
  - b) Einspruchsentscheidungen gemäß §§ 4, 5 und 6 dieser Satzung
5. Der Ehrenrat kann vom jedem Vereinsmitglied angerufen werden. Die Eingabe muss mit Antrag und Begründung versehen sein und die Beteiligten erkennen lassen. Der Ehrenrat stellt den Beteiligten die Eingabe mit der Aufforderung zur schriftlichen Stellungnahme zu. Beweismittel sind nur zugelassen, wenn diese vor dem Termin zur mündlichen Verhandlung benannt sind.
6. Entscheidungen des Ehrenrates werden grundsätzlich in mündlicher Verhandlung getroffen. Die mündliche Verhandlung ist mit einer Frist von mindestens 14 Tagen anzusetzen. Erscheint ein Beteiligter nicht zur Verhandlung, ist in Abwesenheit zu entscheiden. Vereinsmitglieder haben der Ladung des Ehrenrates Folge zu leisten. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.



7. Der Ehrenrat ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Die Entscheidung ist endgültig.
8. Gerät die Anzahl der Mitglieder des Ehrenrates durch Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder unter drei, benennt der Vorstand Mitglieder kommissarisch.

### **§ 15 Kassenprüfung**

1. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
2. Die Kassenprüfer beantragen die Entlastung des Vorstandes Finanzen.
3. Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
4. Sie dürfen keinem anderen Vereinsorgan angehören.
5. Die Kassenprüfer können an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes teilnehmen.

### **§ 16 Ausschüsse**

Zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen.

### **§ 17 Hauptamtliche Mitarbeiter**

Sind bestimmte Aufgaben durch ehrenamtliche Mitarbeiter nicht zu bewältigen, kann der Vorstand die Einsetzung haupt- oder nebenamtlicher Mitarbeiter beschließen.

### **§ 18 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende und der Geschäftsführer als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bochum. Die Mittel sind ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der sportlichen Jugendarbeit zu verwenden.



4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 19 Schlussbestimmungen**

1. Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 21. März 2017 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Bochum-Wattenscheid, den 21. März 2017